

Hygiene an Schulen

Verhalten auf dem Weg in die Schule



Abstand und Maske! Egal ob in der Gruppe zu Fuß oder im Bus. Wer krank ist, checkt den Schnupfenplan. Nur bei leichten Erkältungssymptomen darf man in die Schule. Wer sich unsicher ist, kontaktiert **telefonisch** die Schule oder Hausarzt / Hausärztin.

Im Klassenzimmer



Im Klassenzimmer gilt Maskenpflicht. In jeder Pause und mindestens ein Mal pro Schulstunde sollte stoß- und quergelüftet werden. Wer aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies glaubhaft machen, etwa durch ein ärztliches Attest. Die Maske darf von Einzelnen kurz abgenommen werden, etwa um einen Schluck zu trinken.

Wenn ich mich krank fühle



Wer sich krank fühlt, geht nach Möglichkeit auf direktem Weg nach Hause und meldet sich **telefonisch** bei Hausarzt oder Hausärztin. Die Schule sollte informiert werden. Wer auf das Ergebnis eines Corona-Tests wartet, bleibt selbstverständlich zu Hause.



Maskenpflicht an Grundschulen

bei einem Inzidenzwert größer 50 pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

| Szenario | keine Maskenpflicht | Maskenpflicht |
|--|---|---|
| Schulgelände, Gänge, Treppenhaus, Sanitärräume, Schulhof, Mensa etc. | |  |
| Unterrichtsraum, im Unterricht (nicht Sport) | |  |
| Bei Prüfung oder mündlichem Vortrag, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen |  | |
| Schulhof, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen |  | |
| Mensa, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen |  | |
| Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes (z. B. Klassenausflug) | |  |
| Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen |  | |
| Schulweg zwischen Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule | |  |
| Schulweg zwischen Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts |  | |
| Für kurzes, notwendiges Trinken und Essen, möglichst mit Abstand |  | |

Bitte beachten Sie auch unsere [FAQs zur Maskenpflicht](#) sowie die aktuelle [Inzidenzübersicht](#) der Landkreise und kreisfreien Städten.

Stand 02.11.2020



FAQs



Inzidenz

Sportunterricht an Schulen ab dem 02.11.2020

Der Sportunterricht nach Fachanforderungen ist ausgesetzt. Stattdessen erhalten die Schülerinnen und Schüler angemessene Bewegungsangebote, die mit dem Infektionsschutz vereinbar sind. Folgende Vorgaben gelten:

Organisatorisch

- Freistellung der Schülerinnen und Schüler von der Maskenpflicht
- kein Körperkontakt zulässig
- ein Mindestabstandes von 1,5 Metern muss **immer** eingehalten werden
- auch im Winter soll der Sport, wenn möglich, im Freien stattfinden
- Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein, die Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort (z.B. ob Außen- oder Hallenschuhe erforderlich sind)
- Nutzung von Sporthallen ausschließlich unter Einhaltung des aktuellen Hygiene- und Lüftungsplans

Inhaltlich

- ausschließlich Individualsportarten und Rückschlagspiele (z. B. Tischtennis)
- kein Mannschaftssport
- Nutzung von Fuß-, Basketbällen etc. zur technischen Übung sind erlaubt
- kein Schwimmunterricht, solange die öffentlichen Schwimmbäder geschlossen sind